

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Unterhaltungsverband 102 „EMS III“ beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Aufstauung eines Gewässers II. Ordnung ("Alten Schloots") auf dem Flurstück 35, Flur 29, Gemarkung Rütenbrock im Zuge des nachhaltigen Wasserressourcenmanagements.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.6.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Durch den permanenten Aufstau des Alten Schloots (Gewässer II. Ordnung) an einer Stelle soll der Landschaftswasserhaushalt im bewirtschafteten Umfeld der Ortschaft Rütenmoor gestärkt werden. Der Wasserhaushalt im Vorhabengebiet wird durch den Anstau des Alten Schloots positiv beeinflusst und führt zu einer Anreicherung des Grundwassers. Die durch den Anstau verbundene Erhöhung des Wasserstandes führt zu einer positiven Entwicklung der Vegetation. Die Möglichkeit zur Regulierung der Stauanlage gewährleistet zudem den Erhalt der Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers "Mittlere Ems Lockergestein links- DE_GB_DENI_37_01". Der chemische und der mengenmäßige Zustand werden mit "gut" bewertet. Der Alte Schloot (Gewässer II. Ordnung) entwässert im weiteren Verlauf in den Walchumer Schloot (Wasserkörperkennung DE_RW_DENI_03023). Das ökologische Potenzial wird mit „unbefriedigend“ bewertet, der chemische Zustand wird aufgrund einer Belastung mit Quecksilber- u. Quecksilberverbindungen mit „nicht gut“ bewertet. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Bewertungen werden nicht erwartet.

Die Lebensräume der Fauna der betrachteten wertgebenden Tiergruppen und Arten werden nicht in relevanter Weise beeinträchtigt, sofern ein bestimmter Staumodus berücksichtigt wird und ein Mindestabfluss unterhalb der Stauplatte erhalten bleibt. Für die Wiesenvögel und die Gast- und Rastvögel würden sich ein Gewässeranstau und damit ein Dargebot von größeren Stillwasserbereichen vielmehr positiv und anziehend auswirken. Eine Anhebung des Grundwasserstandes könnte sogar vorteilhafte Auswirkungen auf die dortigen wenigen Gehölzbestände haben.

Im Einzugsgebiet befindet sich ein Altstandort. Eine erhebliche Wechselwirkung wird aufgrund der vorliegenden Kenntnisse zum Standort jedoch nicht erwartet.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 04.09.2023

Landkreis Emsland
Der Landrat